

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Pro Regione GmbH
z.Hd. Herrn J. Zerbe
Schiffbrücke 24
24939 Flensburg

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 01.11.2019/
Mein Zeichen: Glücksburg-Fplanänd43 /
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 05.11.2019

43. Änderung des Flächennutzungsplans -Sonderfläche „Strand Holnis“- der Stadt Stadt Glücksburg

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

gem. § 4 (1) BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Zerbe,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme (wird per Mail geschickt)

Wasser- und Bodenverband Munkbrarup-Au

EINGEGANGEN

13. NOV. 2019

Wasser- und Bodenverband Munkbrarup Au
Verbandsbüro, Geil 17, 24960 Munkbrarup

Wasser- und Bodenverband
Munkbrarup Au
Verbandsvorsteher
Ernst Uwe Lorenzen
Ranmark 8
24977 Ringsberg
Tel: 04636-8514

Pro Regione GmbH
Herr Johannes Zerbe
Schiffbrücke 24
24939 Flensburg

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
Schreiben vom 01.11.2019	31-2019-12	06.11.2019

43. Änderung des Flächennutzungsplanes Sonderbaufläche „Strand Holnis“ und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 der Stadt Glücksburg

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) einschließlich
- Äußerungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren.

Zu dem o.g. Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

1. Abstandsregelungen:

Vorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Munkbrarupau sind in Bezug auf die einzuhaltenden Abstände unmittelbar nicht betroffen (siehe anliegenden Lageplan). Abstandsregelungen entsprechend der Satzung kommen daher nicht zum Tragen.

2. Hydraulische Drosselung:

Die Vorfluter der Wasser- und Bodenverbände sind für Abflüsse aus unversiegelten, landwirtschaftlich genutzten Flächen dimensioniert und werden zunehmend durch Abflussspitzen aus versiegelten Flächen belastet.

Laut den vorliegenden Planungsunterlagen soll das innerhalb des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken versickert werden. Bei einer Versickerung ist die Versickerungseinrichtung zeichnerisch darzustellen und die Leistungsfähigkeit rechnerisch nachzuweisen. Insbesondere ist dabei die erforderliche hohe Wasserdurchlässigkeit des Bodens (kf-Wert) nachzuweisen.

3. Stoffliche Belastung

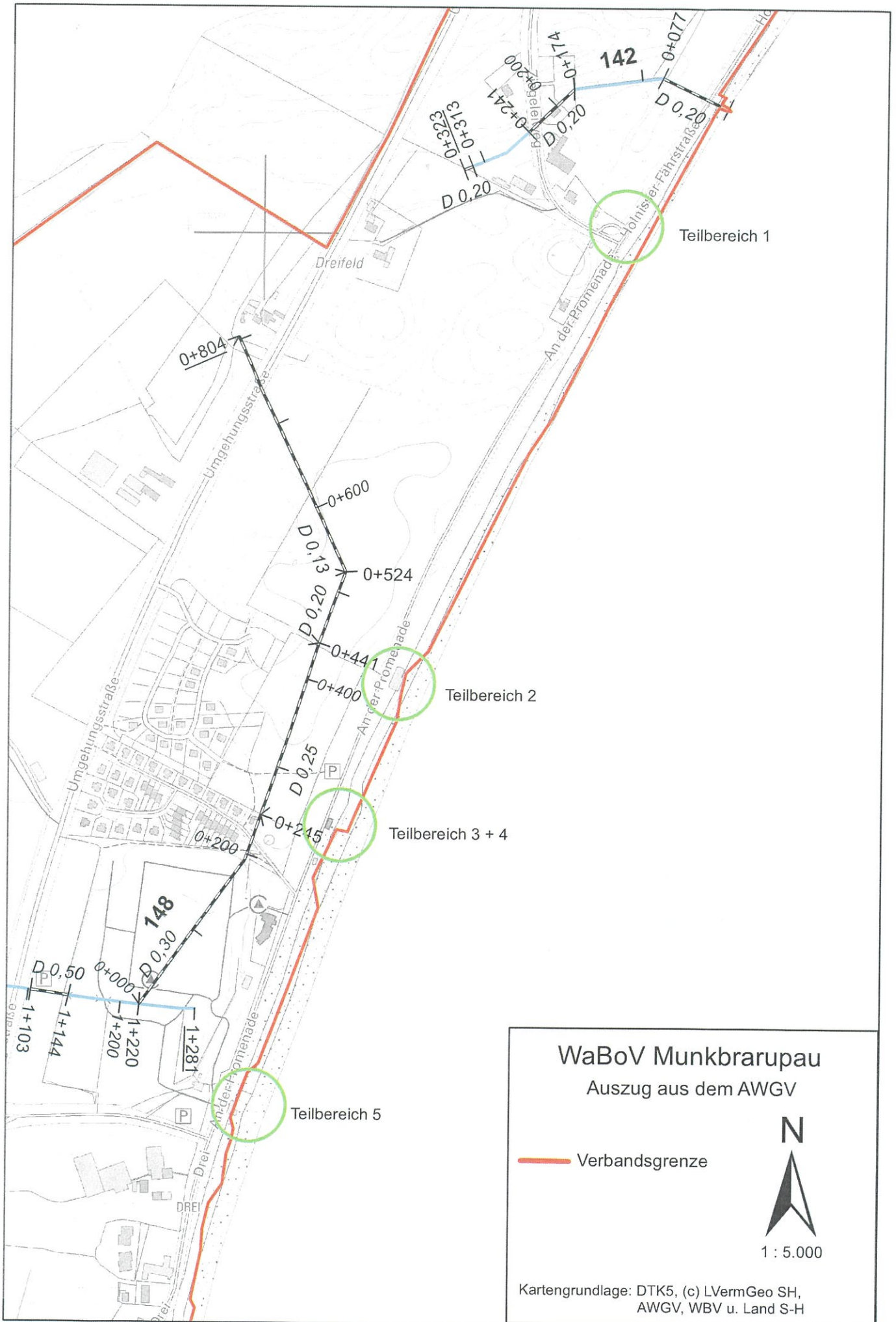
Jegliche Beeinträchtigung der Verbandsgewässer durch Nähr- und Schadstoffe, auch während der Bauzeit, sind dringend zu vermeiden.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ernst Uwe Lorenzen
(Verbandsvorsteher)



ERLANGEN
11. NOV. 2019



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck
Moltkeplatz 17 · 23566 Lübeck

Pro Regione GmbH
Schiffsbrücke 24
24939 Flensburg

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsamt Lübeck
Moltkeplatz 17
23566 Lübeck

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

3111SB3-213.2-301-OSFF/5 –
B-Plan 56 Strand Holnis
alt: 213.2/5

Datum

06.11.2019

Dirk Lansmann

Telefon 0451 38885-580

Zentrale 0451 6208-0

Telefax 0451 6208-190

wsa-luebeck@wsv.bund.de

www.wsa-luebeck.wsv.de

**Ausstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 – Sondergebiet „Strand
Holnis“ – der Stadt Glücksburg (Ostsee)**
Stellungnahme

- Schreiben vom 01.11.2019

Gegen den o.g. Bebauungsplan habe ich grundsätzlich keine Bedenken.

Zur Wahrung meiner Belange bitte ich Folgendes in den Plan mit aufzunehmen:

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) weder durch Ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern.

Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen sind unzulässig.
Vor der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne und blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtende Flächen sichtbar sein.

Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind daher mit dem WSA Lübeck zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

Um Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen zu vermeiden, bezieht sich die Forderung, Errichtung von Leuchtreklamen, auch auf die Baustellenbeleuchtung.

Ergänzend hierzu möchte ich darauf hinweisen, dass sich der Leuchtturm Holnis in ca. 1200 m Entfernung (westlich) des geplanten Bebauungsgebietes befindet.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schiffahrtsverwaltung
des Bundes

Über das Plangebiet muss die Sichtbarkeit und Erkennbarkeit des Leuchtturmes Holnis jederzeit uneingeschränkt gewährleistet sein.
Daher ist die Höhe der Bebauung einschl. oberer Aufbauten auf max. 10,00 m über NHN zu beschränken.

Ich bitte darum, meine Auflagen im Bebauungsplan zu berücksichtigen.

Für die Beantwortung Ihrer Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Lansmann

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Pro Regione GmbH
z.Hd. Herrn J. Zerbe
Schiffbrücke 24
24939 Flensburg

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 01.11.2019/
Mein Zeichen: Glücksburg-Bplan56/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 05.11.2019

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 56 -Sonderfläche „Strand Holnis“- der Stadt Stadt Glücksburg

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

gem. § 4 (1) BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Zerbe,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme (wird per Mail geschickt)



NABU Schleswig-Holstein · Färberstraße 51 · 24534 Neumünster

Pro Regione GmbH
z.H. Frau Ingrid Schall
Schiffbrücke 24

24939 Flensburg

Per E-Mail

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

01.11.2019

**Stadt Glücksburg:
43. Änderung des Flächennutzungsplanes – Sonderbaufläche „Strand
Holnis“ und Bebauungsplan Nr. 56 - Sondergebiet „Strand Holnis“**

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Schall,

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU gibt zu dem o.a. Vorhaben – nach Rücksprache mit seinen örtlichen Bearbeiter*innen– die nachfolgende Stellungnahme ab. Diese gilt zugleich für den NABU Flensburg.

Im Vorentwurf zur 43. Änderung des Flächennutzungsplans Sonderbaufläche Strand Holnis der Stadt Glücksburg heißt es auf Seite 1: „Die Stadt Glücksburg (Ostsee) ist bestrebt, sich im Rahmen der landesplanerischen Zuweisung zum „Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung“ fortzuentwickeln. Für den vorhandenen Gebäudebestand (Surfschule, Gastronomie, Kioske, Toiletten, DLRG) liegen Baugenehmigungen vor. Die Stadt Glücksburg ging bisher davon aus, dass die Ausweisung im Flächennutzungsplan (1975; sowie 6. Änderung 1992) als Grünfläche / Promenade eine ausreichende bauleitplanerische Absicherung darstellt. Im Zuge einer Bauvoranfrage (Neubau Surfschule) wiesen die zuständigen Fachbehörden des Kreises Schleswig-Flensburg jedoch darauf hin, dass eine konkrete bauleitplanerische Absicherung über einen Bebauungsplan erforderlich ist und die Ausweisungen des Flächennutzungsplans vor dem Hintergrund des Entwicklungsgebotes zu überprüfen sind.“

NABU Schleswig-Holstein

Angelika Krützfeldt
Bereich Verbandsbeteiligung
Tel. +49 (0)4321.953072 direkt
Tel. +49 (0)4321.53734
Fax +49 (0)4321.5981
Angelika.Kruetefeldt@NABU-SH.de

**Örtliche Bearbeitung:
NABU Flensburg**

Neumünster, 25.11.2019

NABU Schleswig-Holstein

Färberstraße 51
24534 Neumünster
Tel. +49 (0)4321.53734
Fax +49 (0)4321.5981
Info@NABU-SH.de
www.NABU-SH.de

Spendenkonto

Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30
Konto 28 50 80
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80
BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.



Gemäß Seite 15 wird es voraussichtlich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft kommen, da durch die Bauleitplanung keine Nutzungsänderung des Gebietes und der Gebäude vorgesehen sind.

Die Planung würde nicht zu einer Beeinträchtigung geschützter Lebensraumtypen führen, da es sich lediglich um eine bauplanungsrechtliche Absicherung bereits vorhandener Gebäude handelt. Es käme voraussichtlich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere.

Auf Seite 6 der Natura 2000 Prüfung wird ausgeführt:

„Die Planung führt nicht zu einer Beeinträchtigung geschützter Lebensraumtypen, da es sich lediglich um eine bauplanungsrechtliche Absicherung bereits vorhandener Gebäude handelt.

Es ist auch nicht von einer maßgeblichen Erhöhung der Störwirkungen auf das FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet durch die Planung auszugehen. Die bau- und anlagebedingten Wirkungen des Vorhabens sind kleinräumig und ausschließlich auf eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Gebäude beschränkt. Es werden keine Flächen im FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet für Baustelleneinrichtungen oder Materiallager beansprucht. Betriebsbedingte Wirkungen werden nicht bewirkt. Die Rastvögel und Überwinterungsgebiete des europäischen Vogelschutzgebietes werden durch das Vorhaben nicht gestört.

Durch die Planungen werden keine Änderungen der Nutzungen in den Schutzgebietsflächen bewirkt, so dass auch Folgen einer indirekten Wirkung des Vorhabens auf Lebensräume und Arten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.“

Wenn, wie oben zitiert, die Stadt Glücksburg (Ostsee) bestrebt ist, sich im Rahmen der landesplanerischen Zuweisung zum „Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung“ fortzuentwickeln, wären aus Naturschutzsicht auch Untersuchungen und Überlegungen dazu sinnvoll, wieviel Besucher wohl die sensiblen Bereiche des NSG eigentlich vertragen ohne in ihrer Naturschutzwirkung beeinträchtigt zu werden. Zeitweilig insbesondere bei schönem Wetter ist der Besucherandrang auf Holnis vom Eindruck her erstaunlich lebhaft.

Aus Behördensicht mag es besonders wichtig sein, wie ebenfalls oben zitiert, dass nun „eine ausreichende bauleitplanerische Absicherung“ existiert. Aus naturschutzpraktischer Sicht wäre es aber auch wichtig dafür zu sorgen, dass den zeitweilig sehr zahlreichen Besuchern nicht nur formal ein Toilettenhäuschen zur Verfügung steht, sondern, dass es ausreichend viele sinnvoll verteilte Toiletten gibt und diese weitgehend ganzjährig zugänglich sind. Zumindest Letzteres ist derzeit nicht der Fall.

Insgesamt ergeben sich aus Naturschutzsicht derzeit keine sehr schwerwiegenden Einwände gegen die Planung in ihrer vorliegenden Form.

Seite 3/3



Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor und bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichem Gruß

i.A.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "A. Krüzfeldt".

Angelika Krüzfeldt
NABU Schleswig-Holstein

Pro Regione GmbH
Schiffbrücke 24
24939 Flensburg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 01.11.2019
Mein Zeichen: 4020 / 5121.12-59/119-2019_02
Meine Nachricht vom:

Benjamin Franz
benjamin.franz@lkn.landsh.de
Telefon: 0431 7026 114
Telefax: 0431 7026 111

02.12.2019

Stadt Glücksburg**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 56 „Strand Holnis“ und 43. Änderung des Flächennutzungsplans -Sonderbaufläche „Strand Holnis“-**

- **Stellungnahme aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes**

Sehr geehrter Herr Zerbe,

zu den mir vorgelegten Planunterlagen nehme ich in Hinblick auf die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes wie folgt Stellung:

In der mir vorliegenden Planung werden Flurstücke im Besitz des Landes Schleswig-Holsteins mit Baulasten überplant. Dies betrifft insbesondere die Teilbereiche 1, 2 und 5. Demnach erfordert die Umsetzung des B-Plans weitere privatrechtliche Vereinbarungen mit der Liegenschaftsverwaltung des LKN.SH.

Des Weiteren liegen große Teile der Geltungsbereiche im Hochwasserrisikogebiet. Maßgeblich für die Festsetzung dieser Gebiete ist die veröffentlichte Hochwassergefahrenkarte HWGK HW200, die für diesen Bereich den Referenzwasserstand von NHN + 2,45 m abbildet. Abrufbar sind die aktuellen Hochwasserkarten unter:

<http://hochwasserkarten.schleswig-holstein.de/>

Dort unter Küstenhochwasser die Hochwassergefahrenkarte HWGK HW200 auswählen.

Das Risikogebiet ist entsprechend der veröffentlichten Gefahrenkarte in der Planzeichnung nachrichtlich zu übernehmen.

Nach § 80 Abs. 1 Nr. 3 Landeswassergesetz (LWG) bestehen in den Risikogebieten gemäß § 73 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (Hochwasserrisikogebiet) Bauverbote. Hier dürfen Anlagen nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Diese Bauverbote gelten nicht, wenn die zur ausreichenden Minderung der Hochwasserrisiken erforderlichen Maßnahmen mit Herstellung der baulichen Anlagen durchgeführt werden. Nach § 80 Abs. 3 LWG sind Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulässig, wenn sie mit den Belangen des Küsten- und Hochwasserschutzes vereinbar sind und wenn ein dringendes öffentliches Interesse besteht.



Darüber hinaus besteht nach § 77 Abs. 1 LWG eine Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste. Demnach bedürfen die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Küstenschutzanlagen und **sonstigen Anlagen** (wie Brücken, Treppen, Stege, Pfahlwerke, Zäune, Rohr- und Kabelleitungen oder Wege) an der Küste oder im Küstengewässer der Genehmigung der unteren Küstenschutzbehörde.

Außerdem bestehen nach § 78 Abs. 1 LWG auf Küstenschutzanlagen, in den Dünen und auf den **Strandwällen** Nutzungsverbote. Demnach ist es u.a. verboten schützenden Bewuchs wesentlich zu verändern oder zu beseitigen, Liegeplätze für Wasserfahrzeuge einzurichten, Anlagen jeder Art zu errichten, wesentlich zu ändern oder aufzustellen sowie Material, Gegenstände oder Geräte zu lagern oder abzulagern, oder Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen oder Bohrungen vorzunehmen. In den Geltungsbereichen aller Teilbereiche dieser Bauleitplanung befinden sich die baulichen Anlagen in einem Strandwall.

Auf Grund der o.a. gesetzlichen Regelungen und vor dem Hintergrund des Klimawandels und des damit verbundenen Meeresspiegelanstiegs sowie der Zunahme von Extremwetterereignissen ist bei einem Neu- oder Ersatzbau der baulichen Anlagen der Nachweis über die erforderliche Höhe der Hochwasserschutzsysteme (mind. Schutzstandard eines Landesschutzdeiches) sowie die dementsprechend umzusetzenden erforderlichen Maßnahmen zur Minderung der Hochwasserrisiken zu erbringen. Insbesondere sind die baulichen Anlagen erosionssicher herzustellen und gegen Auftrieb zu sichern. Ver- und Entsorgungsanlagen sind gegen eindringendes Wasser zu schützen. Eine Wohnnutzung der baulichen Anlagen ist nicht zulässig.

Einer Erweiterung der baulichen Anlagen, über den aktuellen Stand hinaus, wird keine Genehmigung in Aussicht gestellt. Ich bitte Sie daher die Baugrenzen entsprechend anzupassen.

Des Weiteren möchte ich Sie auf die sich zurzeit in der Aufstellung befindende Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) hinweisen, dessen Ziele bereits während der Aufstellung von den Kommunen bei Bauleitplanungen sachgerecht in die Abwägung eingestellt werden müssen.

Im Kapitel 6.6.1 werden Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich definiert. Demnach sind u.a. alle nicht durch Landesschutzdeiche oder Schutzanlagen mit einem vergleichbaren Schutzstandard geschützten Hochwasserrisikogebiet als ebensolches Vorranggebiet definiert. Gemäß Ziel 2 sind diese Vorranggebiete von baulichen Anlagen, die nicht dem Küstenschutz dienen, und sonstigen nur schwer revidierbaren Nutzungen, die im Konflikt mit den Belangen des Küstenschutzes und der Anpassung an den Klimawandel stehen, freizuhalten.

Nur in begründeten Fällen kann vom Vorrang des Küstenschutzes und der Klimafolgenanpassung abgewichen werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind möglich, wenn diese

- in öffentlichen Häfen liegen
- der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie der Sicherheit der Bundesstraßen dienen, oder
- bereits zulässig sind aufgrund eines Bebauungsplans, der vor dem Inkrafttreten des Raumordnungsplanes rechtsverbindlich war, oder weil sie im Bereich eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB liegen, und

wenn die zur Durchführung der zur ausreichenden Minderung der Hochwasserrisiken erforderlichen Maßnahmen mit der Herstellung der baulichen Anlagen zeitlich und rechtlich verbindlich sichergestellt ist.

Hinweise

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach LWG ersetzt. Ich bitte den LKN.SH entsprechend zu beteiligen.

Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.

Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Hochwasserereignissen sowie für eine Entschädigung bei Hochwasser- und Eisschäden besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Benjamin Franz

Anlage:

- Auszüge aus Hochwasserrisikokarte (aus behördeninterner Software)
- Auszug aus offizieller Hochwassergefahrenkarte HWGK HW200



Kreis Schleswig-Flensburg

Der Landrat

SG Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

Pro Regione
Schiffbrücke 24

24939 Flensburg

Ansprechpartner Herr Kortüm	
Zimmer 408	4. OG
☎ (04621) 87- 496	Zentrale 87- 0
Fax (04621) 87- 588	
E-Mail pit.kortuem@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
01.11.19/e:07.11.19

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
3-603-PK/029 FNP 43 + B 56

Schleswig,
28. November 2019

Stadt Glücksburg: 43. Änderung des Flächennutzungsplans Bebauungsplan Nr. 56 „Strand Holnis“

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg
als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen **naturschutzfachlichen** Bedenken.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass vorhandene, nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) geschützte Biotope durch die Planungen nicht beeinträchtigt werden dürfen und auf Dauer zu erhalten sind.

Zum Erhalt des Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebiet „Flensburger Förde“ wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) einer Entlassung aus dem Schutzgebiet nicht zugestimmt. Eine Ausnahme von den Verboten der Schutzgebietsverordnung wird in Aussicht gestellt. Ein entsprechender Antrag ist im Zuge des weiteren Verfahrens separat bei der UNB zu stellen.

Die naturschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 34 LNatSchG „Sondernutzung Meeresstrand“ im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wird in Aussicht gestellt und ist im weiteren Verfahren separat bei der UNB zu beantragen.

Dienstgebäude

Flensburger Str. 7
24837 Schleswig
Eingang Windallee
E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

Sprechzeiten

Allgemein
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

Bau-/ Umweltbereich

nur montags
und donnerstags
Internet: <http://www.schleswig-flensburg.de>

Kfz-Zulassung

Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 Uhr
und Di.13:30 - 15:30 Uhr
und Do.13:30 - 16:30 Uhr

Banken

Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80
BIC NOLADE21NOS
Postbank Hamburg
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02
BIC PBNKDEFF

Aus **planerischer** Sicht weise ich vorsorglich darauf hin, dass es sich durch die fehlenden Voraussetzungen nach § 30 Abs. 1 BauGB um einen einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB handelt.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:

(Kortüm)

EINGEGANGEN

17. NOV. 2019



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schiffahrtsverwaltung
des Bundes

Wasserstraßen- und Schiffahrtsamt Lübeck
Moltkeplatz 17 · 23566 Lübeck

Pro Regione GmbH
Schiffsbrücke 24
24939 Flensburg

Wasserstraßen- und
Schiffahrtsamt Lübeck
Moltkeplatz 17
23566 Lübeck

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
3111SB3-213.2-301-OSFF/5 -
FNP 43. Ändrg. Strand Holnis
alt: 213.2/5

Datum
06.11.2019

Dirk Lansmann
Telefon 0451 6208-310

Zentrale 0451 6208-0
Telefax 0451 6208-190
wsa-luebeck@wsv.bund.de
www.wsa-luebeck.wsv.de

**43. Änderung des Flächennutzungsplans - Sonderbaufläche
"Strand Holnis"- der Stadt Glücksburg (Ostsee)
Stellungnahme**

- Schreiben vom 01.11.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes habe ich grundsätzlich keine Bedenken. Zur Wahrung meiner Belange bitte ich nachfolgendes in die Begründung unter dem Punkt „Schiffahrt“ zu berücksichtigen.

Da sich der überplante Bereich auch auf den Ufer- und Strandbereich erstreckt, bitte ich den folgenden Passus zu ergänzen:

Für die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art wie z.B. Stege, Brücken, Bühnen, Bojenliegeplätze usw., die sich über die Mittelwasserlinie hinaus in den Bereich der Bundeswasserstraße erstrecken, ist eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Lansmann

